

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

3. Sitzung des I. Senats
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 19. April 2018

Sitzungsort:	Sitzungssaal 2. OG
Vorsitz:	Oberbürgermeister Manfred Schilder
Schriftführerin:	Angelika Zimmermann
Beginn:	16:04 Uhr
Ende:	16:48 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Schilder Manfred		
Bürgermeister Dr. Steiger Hans-Martin		
Baur Christoph (Stellvertreter)		
Beer Petra		
Prof. Dr. Buchberger Dieter		
Courage Wolfgang		
Ferraz Mendes Pedro		
Gutermann Stefan	ab 16:08 Uhr	
Hartge Michael		
Rohrbeck Uwe		
Schmölzing Maria		
Spitz Rolf		
Thrul Bernhard (Stellvertreter)		
Zelt Hermann		

Abwesend:

Voigt Gottfried

entschuldigt

Tagesordnung

1. Erlass einer Benutzungssatzung und einer Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte
2. Über-/außerplanmäßige Ausgaben Jahresrechnungen 2016; Stadt und Unterhospitalstiftung

in nichtöffentlicher Sitzung

XXX

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 12.04.2018 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 13 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 08.03.2018 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Benutzungssatzung und einer Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Die Stadt Memmingen betreibt dezentrale Unterkünfte für **Asylbewerber** (Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG), die nicht in (zentralen) Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Freistaats Bayern untergebracht sind. Die betreffenden Asylbewerber müssen **nicht** für ihre Unterkunft, Energie und ggf. ihre Verpflegung zahlen. Die entsprechenden Kosten für diese Unterbringung erstattet der Staat den kreisfreien Städten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Anders stellt sich die Situation dar für sogenannte „**Fehlbeleger**“ dar, also für Menschen, deren Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG wegen der Anerkennung oder wegen Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, der Leistungen nach dem AsylbLG ausschließt, endet. Das heißt

- einerseits sind ab diesem Zeitpunkt die Betroffenen eigentlich nicht mehr berechtigt (und auch nicht mehr verpflichtet), in einer dezentralen Unterkunft zu wohnen. Sie verbleiben jedoch häufig mangels geeigneter Wohnalternativen in ihrer bisherigen dezentralen Unterkunft (daher „Fehlbeleger“),
- andererseits „erzielen“ sie ab diesem Zeitpunkt eigenes Einkommen: Entweder aufgrund eines eigenen Arbeitsverhältnisses, da jetzt auch die Möglichkeit besteht, erwerbstätig zu sein, oder - wenn sie nicht über eigenes ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen - aufgrund von Sozialleistungen nach dem SGB II über das Job-Center („Hartz IV“) oder nach dem SGB XII („Sozialhilfe“), was jeweils Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließt.

Der **Freistaat Bayern** selbst erhebt (seit September 2016; sogar rückwirkend bereits für Januar 2015) in seinen **staatlichen** dezentralen Unterkünften für den Personenkreis nach Nr. 2 („Fehlbeleger“) Nutzungsgebühren nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

So beträgt beispielsweise nach den derzeit geltenden Regelungen die

- **Unterkunftsgebühr**

- o für die alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Person 278,00 € mtl.
- o für Haushaltsangehörige 97,00 € mtl.

- **Haushaltsenergie**

- o die alleinstehende oder alleinerziehende Person 33,00 € mtl.
- o die übrigen Erwachsenen 31,00 € mtl.

Die Verwaltung empfiehlt, für die (dezentralen) Unterkünfte der Stadt Memmingen ebenso Gebühren entsprechend den Beträgen der DVAsyl von den sog. „Fehlbelegern“ zu erheben (siehe **Anlage I** der Sitzungsvorlage). Dies aus mehreren Gründen:

- Aus Gleichbehandlungsgründen, da „Fehlbeleger“ in staatlichen Unterkünften etwaiges Einkommen/ Vermögen für Gebühren einsetzen müssen (nach DVAsyl).
- Aus Kostendeckungsgründen: Für Fehlbeleger hat zwar der Freistaat Bayern die entsprechenden Kosten für einen begrenzten Übergangszeitraum auch für die Unterkünfte der Stadt Memmingen übernommen, allerdings galt diese Übergangsregelung offiziell nur bis **31.12.2017**.

Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist neben dem Erlass einer Gebührensatzung auch gemäß Art. 2 Abs. 1 KAG der Erlass einer Benutzungssatzung; ähnlich wie dies für die städtischen Obdachlosenunterkünfte praktiziert wurde (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung einerseits und Obdachlosenunterkunftsbenedutzungsatzung andererseits).

Ermächtigungsgrundlage

Die Benutzungssatzung kann auf Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) gestützt werden, wonach Gemeinden die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln können. Für die Gebührensatzung ist des Weiteren Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) heranzuziehen, dieser erlaubt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen.

Zu den einzelnen Regelungen

Die vorliegenden Satzungsentwürfe basieren zum Teil auf Satzungsmustern, die der Bayerische Städtetag zur Verfügung gestellt hat, zum Teil wurden Regelungen aus entsprechenden Satzungen anderer Städte übernommen. In einigen Punkten orientieren sich die Entwürfe auch an der Obdachlosenunterkunftsbenedutzungsatzung sowie der Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung der Stadt Memmingen.

1. Benutzungssatzung (Anlage A)

- Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Memmingen und den Untergebrachten wird öffentlich-rechtlich ausgestaltet (§§ 1, 3).
- Die Zuteilung einer Unterkunft erfolgt durch förmlichen Bescheid, der wiederum gemäß § 5 Abs. 4 aufgehoben werden kann (z.B. wenn schwerwiegende/wiederholte Verstöße gegen die Ordnung im Hause vorliegen). Dies führt zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- Darüber hinaus regelt der Satzungsentwurf eine genauere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses (§§ 6, 7, 9). So sind die Untergebrachten nach § 8 für die Reinigung, Lüftung, Beheizung und Müllentleerung verantwortlich; die Stadt Memmingen ist andererseits verpflichtet, die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (§ 8 Abs. 4). Weitere Vorgaben zum Erhalt der Ordnung in den Unterkünften sind dann in der Hausordnung enthalten.

2. Gebührensatzung (Anlage B)

- Gebührenpflichtig sind nach den Regelungen in §§ 1 und 4 insbesondere
 - Asylbewerber mit eigenem Einkommen/Vermögen (sofern sie auch die weiteren Voraussetzungen erfüllen) oder
 - anerkannte Asylbewerber, also sog. Fehlbeleger, die aber noch keine eigene Wohnung gefunden haben; die Gebühren übernimmt hier dann meist das Jobcenter.
- Die weiteren Satzungsbestimmungen regeln den Zeitpunkt des Entstehens und der Beendigung der Gebührenschuld (§ 4 Abs. 3), Einzelfragen zur Berechnung der Gebühren (§ 5) sowie die Fälligkeit (§ 7). Zudem sind Gebühren auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten (§ 6).
- Die jeweiligen Gebührensätze ergeben sich aus dem **Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Gebührensatzung)**. Zwar sind die jeweiligen Beträge aus der Gebührenkalkulation aufgrund tatsächlicher Kosten (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) höher als die Beträge der DVAsyl für den staatlichen Bereich, die Verwaltung schlägt aus sozialstaatlichen Gesichtspunkten trotzdem vor, die geringeren Beträge aus der DVAsyl zu übernehmen und die dadurch entstehende Kostenunterdeckung in Kauf zu nehmen. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Bayerischen Städtetages zur Vorgehensweise bei der Kalkulation der Gebühren.

Inkrafttreten

Beide Satzungen sollen zum 01.05.2018 in Inkrafttreten: Ein rückwirkender Erlass ist somit nicht vorgesehen.

Der I. Senat beschließt:

- 1. Dem Stadtrat wird der Beschluss der „Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylBS)“ gemäß dem vorgelegten und als Anlage A im Entwurf beigefügten Satzungsentwurf empfohlen.**
- 2. Dem Stadtrat wird der Beschluss der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS)“ gemäß dem vorgelegten und als Anlage B im Entwurf beigefügten Satzungsentwurf empfohlen.**

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Gebührenkalkulation Asylunterkünfte der Stadt Memmingen

Unterkunft	Sollbelegung	Unterkunftskosten*	Haushaltsenergie
1	41	105.979,32 €	8.174,49 €
2	20	70.112,83 €	12.000,00 €
3	6	15.648,13 €	4.525,89 €
4	9	30.155,60 €	4.252,62 €
5	11	43.119,21 €	7.207,00 €
6	11	25.595,06 €	8.045,91 €
7	7	28.587,27 €	1.248,27 €
8	10	25.534,24 €	13.701,60 €
9	30	155.365,31 €	4.391,34 €
10	8	25.384,54 €	7.126,45 €
11	24	115.967,44 €	1.871,72 €
12	8	27.038,48 €	2.513,31 €
13	4	19.175,23 €	5.140,82 €
14	2	15.561,20 €	3.204,91 €
15	29	77.959,17 €	9.820,69 €
16	5	16.704,09 €	2.766,04 €
17	10	26.885,22 €	3.511,18 €
18	5	13.215,94 €	1.444,64 €
19	13	38.191,13 €	15.334,86 €
20	14	33.350,50 €	7.811,45 €
21	6	17.886,55 €	3.631,39 €
22	8	24.237,00 €	3.292,90 €
23	12	26.880,62 €	6.568,74 €
Jahressumme:	293	978.534,07 €	137.586,22 €
Kosten pro Platz jährlich:		3.339,71 €	469,58 €
Kosten pro Platz monatlich:		278,31 €	39,13 €

*In den vorstehend dargestellten Kosten des Jahres 2016 sind bis auf den abnutzungsbedingten Ersatz von Schrank, Bett und Matratze, die Anschaffung und der Ersatz von Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen sowie Kosten der Belegbarmachung bzw. Renovierung bei Auflösung von Unterkünften nicht enthalten.

I. Anhand der bisherigen Belegungen gemittelt Verhältnis zwischen Haushaltsvorständen und Angehörigen:

Haushaltsvorstände: 72 % der Sollbelegung (211 Personen)
 Haushaltsangehörige: 28 % der Sollbelegung (82 Personen)

II. Damit ergibt sich aufgrund der vorgeschlagenen Gebührensätze (=Beträge aus der DV-Asyl aus dem staatl. Bereich) folgende Kalkulation:

1) Unterkunftsgebühr

Alleinstehende/Haushaltsvorstände: 211 Personen x 278,00 €/Monat =	58.658,00 €/Monat
Haushaltsangehörige: 82 Personen x 97,00 €/Monat =	7.954,00 €/Monat
	<hr/>
gesamt:	66.612,00 €/Monat
: 293 Personen =	227,34 €/Monat

Somit Deckungsgrad der tatsächlichen Unterkunftskosten (227,34 € / 278,31 €): **81,69 %**

2) Gebühr für Haushaltsenergie

Alleinstehende/Haushaltsvorstände: 211 Personen x 33,00 €/Monat =	6.963,00 €/Monat
Haushaltsangehörige: 82 Personen x 31,00 €/Monat =	2.542,00 €/Monat
	<hr/>
gesamt:	9.505,00 €/Monat
: 293 Personen =	32,44 €/Monat

Somit Deckungsgrad der tatsächlichen Energiekosten (32,44 € / 39,13 €): **82,90 %**

Entwurf

**Satzung über die Benutzung
der Asylbewerberunterkünfte
der Stadt Memmingen (AsylBS)**

Vom

Satzungs- und Verordnungsblatt Seite

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Memmingen betreibt dezentrale Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Memmingen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne von Art. 1 Aufnahmegesetz, Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber und deren Familienangehörige können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften vorübergehend und in stets widerruflicher Weise untergebracht werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die von der Stadt Memmingen betriebenen Asylbewerberunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Überschüsse aus den Einnahmen der Asylbewerberunterkünfte werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Memmingen erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Asylbewerberunterkünfte. Bei der Auflösung der Asylbewerberunterkünfte ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Asylbewerberunterkünfte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei durch die Unterbringungsbehörde genehmigter Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer (tatsächliche Räumung) oder
 - c) durch Aufhebung der Unterbringungsverfügung nach Abs. 4.
- (4) Gründe für die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 1. sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
 2. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann;
 3. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
 4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten sowie Umstrukturierungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Memmingen und dem Dritten beendet wird;
 6. die eingewiesene Person die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung ihres Hausrats verwendet;
 7. ein Benutzer die jeweilige Benutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht entrichtet hat oder in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühren für zwei Monate übersteigt;
 8. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 9. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 10. schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.
- (5) Benutzer können insbesondere in den Fällen des Abs. 4 Nr. 4, 5, 8, 9 und 10 nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.
- (6) Für die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Memmingen geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 6

Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.
- (2) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Für die Überlassung der Schlüssel wird pro Schlüsselsatz ein Pfand in Höhe von 25,00 Euro festgesetzt. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände kann die Stadt Memmingen verfügen.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung (§ 9) sind zu befolgen.

§ 7

Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

- (1) Benutzer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Memmingen, wenn sie
 - a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen,
 - c) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
 - d) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (2) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.
- (3) Die Stadt Memmingen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Benutzungsbestimmungen, auch solche in der Hausordnung, ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung des oder der Betroffenen und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.
- (4) Die mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (5) Den Benutzern ist des Weiteren untersagt:
 - a) Offenes Feuer
 - b) Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen neben den zur Verfügung gestellten Geräten.
 - c) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen
 - d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (6) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.
- (7) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Abs. 5 und 6 oder die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Memmingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für schuldhaftes Verhalten Dritter, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Beide haften als Gesamtschuldner. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Memmingen auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Memmingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Memmingen zu beseitigen.

§ 9 Hausordnungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Memmingen eine Hausordnung erlassen.
- (2) Jedem Benutzer wird eine Hausordnung ausgehängt; eine Hausordnung wird in der Unterkunft ausgehängt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Memmingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Auskunftspflicht, Drittwirkung

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Memmingen über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12
Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften - ungeachtet spezieller Regelungen in dieser Satzung - für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Entwurf

**Gebührensatzung zur
Satzung über die Benutzung
der Asylbewerberunterkünfte
der Stadt Memmingen (AsylGS)**

Vom
Satzungs- und Verordnungsblatt Seite

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Memmingen unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

**§ 3
Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Unterkunftsgebühr bemisst sich danach, ob der Gebührensschuldner einen eigenen Haushalt führt (als alleinstehende Person oder Haushaltsvorstand) oder einem anderen Haushalt angehört. Die Höhe der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie bemisst sich für Erwachsene danach, ob sie alleinstehend bzw. alleinerziehend sind oder nicht und für Kinder nach dem Alter.
- (2) Die Gebühren können dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 entnommen werden.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterkunft um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.
- (4) Die Nebenkosten, mit Ausnahme der Haushaltsenergie, sind in der Unterkunftsgebühr als Pauschale enthalten.

§ 4
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung;
Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebührenpflicht kann durch Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) abgelöst werden.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenschuld endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder mit der tatsächlichen Räumung, je nachdem was davon zuletzt eintritt. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 5
Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden leistungsrechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 8
Anwendbarkeit des Kostengesetzes

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu § 3 der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen

1.1 Unterkunftsgebühr (incl. Heizung)

- (1) Für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.
- (2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

1.2 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben

- (1) für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich Euro 137,00 für Verpflegung und Euro 33,00 für Haushaltsenergie,
- (2) für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 31,00 für Haushaltsenergie,
- (3) für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 140,00 für Verpflegung und Euro 18,00 für Haushaltsenergie,
- (4) für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 112,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,
- (5) für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 8,00 für Haushaltsenergie.

2. Über-/außerplanmäßige Ausgaben Jahresrechnungen 2016; Stadt und Unterhospitalstiftung

Im Vollzug des Art. 66 Abs. 5 GO hat der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung in der Fassung vom 05.05.2014 Grundsätze über die Zuständigkeiten bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben festgelegt. Wie in den Vorjahren bezieht sich die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht mehr auf die Mehrausgaben einer Haushaltsstelle, sondern auf das Ergebnis (Mehrausgaben/Mindereinnahmen) eines Unterabschnittes. Im Einzelnen:

Plenum:	Bewilligung von Mehrausgaben im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 € verschlechtert.
Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat):	Bewilligung von Mehrausgaben im Rahmen der Rechnungslegung, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums bzw. des Oberbürgermeisters gegeben ist, d. h. sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 50.000 €, aber um nicht mehr als 600.000 € verschlechtert.
Oberbürgermeister:	Bewilligung von Mehrausgaben im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um nicht mehr als 50.000 € verschlechtert.

Bei Abschluss des Rechnungsjahres 2016 sind Abweichungen bei den verfügbaren Ausgaben zu den Ansätzen vorhanden, die aus den später folgenden Gründen nicht abweisbar waren. Die Deckung der Mehrausgaben war jederzeit gesichert, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes daher nicht erforderlich.

Die jeweiligen Ämter wurden von der Finanzverwaltung zur Begründung der Überschreitungen aufgefordert, die Antworten fließen in das Folgende ein.

Danach fallen in die Zuständigkeit des **I. Senates**:

1.1 VERWALTUNGSHAUSHALT STADT

Unterabschnitt	Bezeichnung	Verschlechterung Ergebnis um (€)
01.2212.	Sebastian-Lotzer-Realschule (alt)	53.970,83
Begründung:		
Es ergaben sich Mehrkosten beim Bauunterhalt für das Nebengebäude des ehemaligen Realschulgebäudes an der Buxacher Straße. Ursächlich hierfür sind vor allem Arbeiten des Bauhofes für das Freimachen des Gebäudes im Zusammenhang mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Durch diese Nutzung sowie die Inanspruchnahme des ehemaligen Realschulgebäudes als Drehort für das Filmteam Kluffinger sind nicht eingeplante Bewirtschaftungskosten (insbesondere Heizkosten) angefallen. Aufgrund eines unerwarteten Rückgangs der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge war ein Betrieb der Einrichtung im Nebengebäude der ehemaligen Realschule fachlich und wirtschaftlich früher als geplant nicht mehr vertretbar. Dies führte zu deutlichen Mindereinnahmen bei den Mieten.		

01.5600.	Stadion, Sportplätze	105.658,87
Begründung:		
Die Verschlechterung des Ergebnisses ist auf Mindereinnahmen bei den Steuerrückvergütungen vom Finanzamt infolge geringerer Bauinvestitionskosten zurückzuführen.		
01.6100.	Orts- und Regionalplanung	53.736,39
Begründung:		
Aufgrund des Eintritts eines verbeamteten Mitarbeiters des Stadtplanungsamtes in den Ruhestand und der damit verbundenen Abgeltung seines restlichen Urlaubsanspruches ergaben sich Mehrausgaben bei den Personalkosten. Außerdem sind nicht eingeplante Beschäftigungsentgelte für eine Honorartätigkeit entstanden.		
01.6200.	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	80.869,68
Begründung:		
Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert aus Mindereinnahmen bei den Erbbauzinsen. Ursächlich hierfür ist, dass Erbbaurechte erst später als geplant vergeben werden konnten. Eine teilweise Deckung wird durch Minderausgaben bei den von der Stadt Memmingen zu zahlenden Erbbauzinsen erreicht.		
01.6600.	Bundes- und Staatsstraßen	145.056,52
Begründung:		
Die Mehrkosten ergaben sich im Wesentlichen durch höhere Wartungs- und Reparaturkosten insbesondere infolge von Unfallschäden. Darüber hinaus wurde die Lichtsignalanlage Schanzmeister um ein Sehbehindertensignal erweitert. Ferner wurde die Stadt Memmingen zur finanziellen Beteiligung an der Gehwegsanierung Donaustraße B300 herangezogen, die das staatliche Bauamt durchgeführt hat. Darüberhinaus sind Mindereinnahmen bei den Zuweisungen vom Bund aufgrund der Einstufung der B300 als Staatstraße entstanden.		
01.8800.	Bebaute Grundstücke	108.351,59
Begründung:		
Die Verschlechterung des Ergebnisses resultiert u.a. aus Mehrausgaben bei den Steuern und Hausgebühren. Ursächlich hierfür ist die Einführung der dreijährigen Feuerstättenschau durch den Kaminkehrer zusätzlich zu den bisherigen Immissions- und Kehrgebühren. Ferner ergaben sich Mehrausgaben bei den Strom-, Wasser- und Gaskosten. Es handelt sich hier um verbrauchsbedingte Kosten, auf die die Stadt Memmingen als Vermieterin keinen Einfluss hat. Durch den überdurchschnittlichen Winterdiensteinsatz der externen Dienstleister sowie durch vermehrte Sperrmüllentsorgung sind ebenfalls Mehrausgaben angefallen. Zudem ist die Anzahl der Grundreinigung von Wohnungen nach „stillschweigendem“ Auszug gestiegen. Darüber hinaus fielen Mehrausgaben im Rahmen der Umsatzsteuerzahlungen für die Abrechnung des Jahres 2015 sowie für die Vorauszahlungen für das Jahr 2016 an.		
01.9100.	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt)	124.832,24
Begründung:		
Verschiedene Mindereinnahmen führten zu einer Verschlechterung des Ergebnisses. So gingen aufgrund des ungünstigen Zinsniveaus für Geldanlagen geringere Zinseinnahmen als erwartet ein. Ferner ergaben sich geringere Einnahmen aus kalkulatorischen Kosten der kostenrechnenden Einrichtungen aufgrund verschiedener Umstände z.B. Auslaufen der Abschreibung für Anlagegüter.		
Gesamtübersicht:	vom I. Senat zu genehmigende Mehrausgaben Verwaltungshaushalt Stadt gesamt:	672.476,12 €

1.2 VERMÖGENSHAUSHALT STADT

Unterabschnitt	Bezeichnung	Verschlechterung Ergebnis um (€)
02.5710.	Hallenbad	109.583,15
Begründung: Die Verschlechterung des Ergebnisses begründet sich durch die höheren Planungskosten für die Generalsanierung des Hallenbades. Die Honorarverträge wurden im Jahre 2015 mit einer Gesamthonorarsumme geschlossen, die im Haushaltsjahr 2016 kassenwirksam wurde. Die Planer wurden bis zur Genehmigungsplanung (LPH 4) beauftragt.		
02.7010.	Kanalisation	232.445,14
Begründung: Mehrausgaben bei den Kosten für die Hausanschlüsse führten zu einer Verschlechterung des Ergebnisses. Eine Deckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bei den Kanalbeiträgen war teilweise gegeben. Die Kosten für die Kanalhausanschlüsse für die Baugebiete „Dobelhalde BA 2“ und „Steinheimer Stadtweg“ sind im Haushaltsjahr 2016 angefallen. Die Abrechnung dieser Maßnahmen erfolgt zeitverzögert. Die entsprechenden Einnahmen wirken sich zu einem späteren Zeitpunkt positiv auf den Haushalt aus.		
Gesamtübersicht: vom I. Senat zu genehmigende Mehrausgaben Vermögenshaushalt Stadt gesamt:		342.028,29 €

1.3 VERWALTUNGSHAUSHALT UNTERHOSPITALSTIFTUNG

Unterabschnitt	Bezeichnung	Verschlechterung Ergebnis um (€)
03.4642.	Kinderkrippe Stebenhaberstraße	59.001,95
Begründung: Die Verschlechterung des Ergebnisses ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Eröffnung einer dritten Gruppe höhere Personalkosten als geplant angefallen sind. Ferner ergaben sich deutliche Mindereinnahmen bei den Zuweisungen vom Land und den Gemeinden infolge geringerer Zahlungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes aufgrund einer geringeren Belegung wie erwartet.		
Gesamtübersicht: vom I. Senat zu genehmigende Mehrausgaben Verwaltungshaushalt UHS gesamt:		59.001,95 €

Der I. Senat beschließt:

Aufgrund der genannten Erläuterungen werden die dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Jahresrechnung 2016 gemäß Art. 66 GO im Einzelnen wie folgt genehmigt:

	insgesamt
Stadt Verwaltungshaushalt	672.476,12 €
Stadt Vermögenshaushalt	342.028,29 €
Unterhospitalstiftung Verwaltungshaushalt	59.001,95 €
<u>Gesamt:</u>	<u>1.073.506,36 €</u>

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Oberbürgermeister Schilder schließt um 16:32 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 20. April 2018

I. Senat

Manfred Schilder
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Angelika Zimmermann
Protokollführerin